

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Grünzug nördlich Aschheim im Gebiet der Gemeinden Aschheim und Kirchheim b. München“

Vom 2. August 1983 (ABI Nr. 26 vom 10. August 1983) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2001 (ABI Nr. 32 vom 21. Dezember 2001)

Der Landkreis München erläßt aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juni 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. Juli 1983 Nr. 820-8623-10/78 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

- (1) Der „Grünzug nördlich Aschheim im Gebiet der Gemeinden Aschheim und Kirchheim“ wird mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt
 - a) die Waldgrundstücke westlich des Ortes Aschheim auf freier Flur in Verlängerung der Tannenstraße,
 - b) den Gemeindewald im westlichen Anschluß an den Waldweg, nördlich der Tannenstraße, am Ostrand von Aschheim,
 - c) den Lohwald nördlich der Achse Aschheim und Kirchheim, durchschnitten von der Autobahn A 99.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt abgegrenzt:
 - a) Waldgrundstücke
Dieser Teil des Landschaftsschutzgebietes umfaßt die Waldgrundstücke Fl.Nrn. 1246, 1247 (teilweise landwirtschaftlich genutzt), 1257 und 1259, Gemarkung Aschheim, und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 1247 und 1248, Gemarkung Aschheim sowie den Weg Fl.Nr. 1258 und den Weg Fl.Nr.1250, Gemarkung Aschheim, soweit dieser südlich des Grundstückes Fl.Nr. 1257,

Gemarkung Aschheim, verläuft.

- b) Gemeindewald
Dieser Teil des Landschaftsschutzgebietes umfaßt die Waldgrundstücke Fl.Nrn. 1240 Teilfläche und 1267, sowie den Weg Fl.Nr. 1250, Gemarkung Aschheim, soweit er die beiden vorgenannten Grundstücke durchschneidet.
- c) Lohwald zwischen Aschheim und Kirchheim
Ausgangspunkt der Grenzziehung ist die Südseite des Abfanggrabens (Uferlinie) am Schnittpunkt mit der verlängerten Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr.1077/1, Gemarkung Kirchheim. Entlang dieser Grundstücksgrenze verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in südöstliche Richtung bis zur Nordseite des am Südrand dieses Grundstückes verlaufenden Feldweges.
Der Nordrand dieses Feldweges bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in südwestlicher Richtung bis zur Autobahn A 99, die Autobahn wird in gerader Linie überquert zum Nordrand des Feldweges Fl.Nr. 171, Gemarkung Kirchheim. Der Nordrand dieses Feldweges ist Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zur Südspitze des Grundstückes Fl.Nr. 1599, Gemarkung Aschheim. Entlang dieses Grundstückes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Norden, schließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 168, Gemarkung Aschheim ein, führt weiter zur Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1601, Gemarkung Aschheim, und daran entlang, in nördlicher Richtung bis zum Südrand des Feldweges Fl.Nr. 161/1, Gemarkung Aschheim. Der Südrand dieses und des Feldweges Fl.Nr. 1615, Gemarkung Aschheim, bildet in gerader Verlängerung zum Südrand des Abfanggrabens (Uferlinie) die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Dem Südrand des Abfanggrabens (Uferlinie) folgt die Grenze in nordöstlicher Richtung wieder zum Ausgangspunkt der Grenzziehung.
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in einer Karte, Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 2. August 1983, eingetragen. Die Karte, auf die Bezug genommen wird, ist beim Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde – niedergelegt. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte, Maßstab 1 : 25.000 (Anlage), dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung in Abs. 3 abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Grünzug nördlich Aschheim im Gebiet der Gemeinden Aschheim und Kirchheim b. München“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den für den Bestand der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Restbestände des Lohwaldes im waldarmen Münchner Nordosten zu erhalten und
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

§ 3

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes München (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung – BayBO – zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepaßt sind,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, so weit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den zulässigen Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen, Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs verlegt werden;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
 5. außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu zelten;
 6. Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes zu beseitigen;

7. Wasser oder Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze;
 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7.6.1972 (BGBl S. 873) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten Wege und Plätze zu reiten.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, oder diese Folgen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 3, so wird über sie nur im Rahmen des § 7 entschieden.

§ 5

Anzeigenpflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt München als der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Ziel, die standortgerechte Bestockung zu erhalten bzw. wieder herzustellen;
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; jeder Landwirt hat die freie Wahl der Fruchtfolge;
- d) die sich für die Träger der Konzessionen zur Aufsuchung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten;
- e) die ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten am südlichen Ufer des Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten;

- f) die verkehrstechnischen notwendigen Maßnahmen für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bundesautobahn A 99;
- g) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost;
- h) die notwendigen Maßnahmen für Betrieb und Unterhaltung der Frei- und Kabelleitungen sowie der Umspannstationen der Stromversorgungsunternehmen;
- i) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt München - Untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall Befreiung im Rahmen des Art. 49 Bayer. Naturschutzgesetz erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen dem Verbot des § 3 Veränderungen vornimmt;
 - 2. ohne die gemäß § 4 erforderliche Erlaubnis
 - a) bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1);
 - b) Bild- und Schrifttafeln errichtet, die nicht den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zwecken dienen;
 - c) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr.3);
 - d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);
 - e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
 - f) Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
 - g) Wasser oder Grundwasser ableitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
 - h) Abfälle ablagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
 - i) außerhalb der zugelassenen Wege und Plätze reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 9).

3. Maßnahmen, die nicht gem. § 4 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz).
- (2) Daneben können nach Art. 53 Bayer. Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: 1 Schutzgebietskarte M 1 : 25.000



Landschaftsschutzgebiet Grünzug
nördlich Aschheim im Gebiet der
Gemeinden Aschheim und Kirchheim
bei München

Karte Maßstab 1 : 25 000

////// Grenze des Landschafts-
schutzgebietes

Landratsamt München
München, 2. August 1983

J. Müller
Dr. Gilllessen
Landrat

